

23. 1. Welche Bedeutung hat es bei der Ehescheidung nach § 55 EheG., daß die Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach der Aufhebung ihrer häuslichen Gemeinschaft erworben haben und seit dem Erwerbe noch keine drei Jahre verstrichen sind?

2. Zum Begriff der unheilbaren Zerrüttung der Ehe.

3. Zur Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Ehescheidung.

EheG. § 55. GG. z. BGG. Art. 17 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 2. November 1940 i. S. Ehemann S. (Kl.)
w. Ehefrau S. (Bekl.). IV 175/40.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien, die damals tschechische Staatsangehörige waren, haben am 20. Februar 1926 in Prag die Ehe miteinander geschlossen. Der Kläger ist als Volksdeutscher im Riesengebirge geboren und 44 Jahre alt. Die Beklagte ist 41 Jahre alt. Aus der Ehe ist ein am 17. September 1937 geborenes Kind hervorgegangen. Nachdem der Kläger in Prag mehr als 2½ Jahre arbeitslos gewesen war, gelang es ihm, in K. eine Stellung zu finden, die er im Februar 1936 antrat. Die Beklagte, die vor der Eheschließung als Bankbeamtin tätig war, behielt diese Stellung bei und ist erst zum Oktober 1936 mit einem Ruhegeld aus ihr geschieden. Sie sollte nach K. nachkommen, sobald der Kläger dort eine passende Wohnung gefunden hätte. Dazu ist es aber nicht gekommen. Wohl aber hat der Kläger die Beklagte im April und August 1936 und zu Ostern 1937 in Prag besucht, und die Beklagte ist im Mai und im Dezember 1936 bei ihm in K. gewesen. Auch standen die Parteien im Briefwechsel, bis der Kläger im August 1937 bei einem letzten Besuch in Prag der Beklagten mitteilte, er wolle die Ehe mit ihr nicht fortsetzen. Mit der Klage erstrebt der Kläger die Scheidung seiner Ehe aus § 55 EheG. Das Landgericht hat ihn abgewiesen, da die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. nicht vorlägen. Seine Berufung hat keinen Erfolg gehabt. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat das Scheidungsrecht aus drei Gründen verjagt. Es vermochte die dreijährige Dauer der Aufhebung der häus-

lichen Gemeinschaft nicht festzustellen, vermehrte die unheilbare Zerrüttung der Ehe und hielt den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nicht nur für zulässig, sondern auch für beachtlich.

1. Deutsche Staatsangehörige sind die Parteien erst seit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485); denn der Kläger ist Volksdeutscher aus dem Protektorat, die Beklagte teilt aber als seine Ehefrau seine Reichsangehörigkeit. Seitdem ist auf die Parteien erst das Ehegesetz anzuwenden (§§ 1, 3 der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 [RGBl. I S. 1309]). Auch für den Fall, daß ihre häusliche Gemeinschaft schon mindestens drei Jahre aufgehoben sein sollte, fällt ein erheblicher Teil der Trennungsdauer demnach in die Zeit, in der die Parteien noch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besaßen. Welche rechtliche Bedeutung diesem Umstande zukommt, kann fraglich erscheinen. Nach Art. 17 Abs. 2 EG. z. BGD. kann eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staat angehörte, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund ist. Wäre der Lauf der Trennungszeit eine solche Tatsache, so könnte die gegenwärtige Anwendbarkeit des § 55 EheG. auf die Ehe der Parteien vielleicht vom Inhalte des fremden Rechts beeinflusst sein. Sie ist es aber nicht. Als Scheidungsgrund fordert § 55 EheG., daß die Ehe unheilbar zerrüttet und die häusliche Gemeinschaft der Eheleute seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist. Für die Entscheidung, ob beides vorliegt, ist nur die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Richter maßgebend. Sind in diesem Zeitpunkte die unheilbare Zerrüttung und die mindestens dreijährige Trennung festzustellen, so liegt der Scheidungsgrund vor. Die Tatsachen, die als Grundlage des Scheidungsanspruchs vom Gesetze gefordert werden, sind also diese Zerrüttung und neben ihr nicht der Ablauf der Trennungsdauer, sondern nur die Vollenbung dieses Ablaufs. Diese Vollenbung fällt aber in die Zeit, in welcher der Kläger schon Deutscher war. Die dargelegte Auslegung des § 55 Abs. 1 EheG. wird durch den Zweck dieser Vorschrift bestätigt. Ehen, die ihren wirklichen Wert verloren haben und nur noch als inhaltloses Rechtsband bestehen, sollen mit Rücksicht auf die Belange der Volksgemeinschaft geschieden werden. Solange eine Ehe nicht zerrüttet

ist, kann die Volksgemeinschaft auf ihre Lösung nicht deshalb Wert legen, weil die Ehegatten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Ehe ohne häusliche Gemeinschaft ist wohl etwas Regelwidriges, aber sie kann, wenn die Ehegatten als solche noch zueinander halten, nicht als wertlos betrachtet werden; sie ist dem Volkswohl nicht derart abträglich, daß die Allgemeinheit grundsätzlich durch ihre Beseitigung gewinnen müßte. Daraus ergibt sich, daß der eigentliche Scheidungsgrund des § 55 EheG. die unheilbare Zerrüttung der Ehe ist. Wenn das Gesetz daneben die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren fordert, so soll damit die Anwendung des neuen Scheidungsgrundes eingeschränkt und Vorsorge getroffen werden, daß Störungen der Ehe nur dann zu ihrer Lösung führen, wenn eine Besonderheit dieser Ehe durch die Trennungsdauer in Erscheinung getreten ist, sei es, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Einzelfall ein Anzeichen für die Zerrüttung, nämlich ihre Folge ist, sei es, daß sie in anderen Fällen die Zerrüttung gefördert oder sogar verursacht hat.

Hiernach bedarf es keiner Feststellung, ob der Scheidungsgrund des § 55 Abs. 1 EheG. auch dem tschechischen Recht bekannt ist. Ebenso erübrigen sich die Erörterung, ob etwa Art. 17 Abs. 2 EG. z. BGB. auf verschuldete Scheidungsgründe beschränkt werden kann, und die Prüfung, ob diese Vorschrift für den Fall überhaupt noch Bedeutung haben könnte, nachdem die Tschechoslowakei zu bestehen aufgehört hat und deshalb weder die Rücksicht auf ihre Rechtspersönlichkeit noch das Bestreben, Schwierigkeiten bei der Anerkennung eines deutschen Urteils in dem fremden Staate zu vermeiden, die Anwendung des Art. 17 Abs. 2 EG. z. BGB. nötig machen kann.

2. (Der Angriff der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die häusliche Gemeinschaft der Parteien sei erst seit August 1937 aufgehoben, bleibt unbeschieden, da das Berufungsurteil aus anderen Gründen aufzuheben, bei der neuen Berufungsverhandlung die dreijährige Dauer der Trennung auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts vollendet sei. Dann wird fortgefahren:)

3. Das Berufungsgericht hat die unheilbare Zerrüttung der Ehe verneint. Die Beklagte sei ernstlich gewillt, über die Beziehungen hinwegzusehen, die der Kläger zu einer anderen Frau angeknüpft habe, und die Gemeinschaft wieder aufzunehmen; nur der Kläger be-

harre auf der Trennung. Diese Feststellung seines Willens genüge jedoch nicht; denn das einseitige Lösagen eines Ehegatten von der Gemeinschaft beweise noch nicht den Tatbestand der Zerrüttung. Zerrüttung sei vielmehr das Ergebnis einer im Laufe des ehelichen Lebens eingetretenen Entwicklung, die zumeist in festzustellenden Tatsachen Ausdruck finde. Solche Tatsachen fehlten hier. Durch ihre Häufigkeit und ihren Ton verrieten die Briefe des Klägers, daß er sich auch nach seinem Wegzuge noch völlig eins gefühlt habe mit der Beklagten. Diese Briefe, in denen er sie als seinen Liebling, sein Liebes oder sein liebes Quis! anrede und zahlreiche (näher angegebene) liebevolle oder zärtliche Wendungen gebrauche, seien unvereinbar mit seiner jetzigen Behauptung, er habe die Trennung als Erlösung empfunden. Seine plötzlich geänderte und durch keine Handlungsweise der Beklagten veranlaßte Stellungnahme könne nur aus der Lage erklärt werden, in die er durch seinen Treubruch gekommen sei. Man könne annehmen, daß nach den offensichtlichen Enttäuschungen, die der Kläger mit jener Frau erlebt habe, sein Gefühl für die Beklagte sich wieder durchsetze, zumal er im Schriftsatz vom 19. Oktober 1939 die Möglichkeit einer Versöhnung nicht ganz von sich gewiesen habe. Ob die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten stehe, dürfe nicht nur nach der persönlichen Einstellung der Ehegatten beurteilt werden, sondern erfordere auch eine sachliche Prüfung. Es genüge nicht, wenn ein Ehegatte aus Laune, Willkür oder anderen Gründen die eheliche Gemeinschaft verweigere, sondern für diese Ablehnung seien Gründe zu fordern, die bei Berücksichtigung der Persönlichkeit des anderen Ehegatten und der Entwicklung, die das Zusammenleben genommen habe, Beachtung verdienten.

Diese Begründung beruht auf Rechtsirrtum. Schon in RGZ. Bd. 160 S. 95 (102) hat der Senat ausgesprochen, daß es nicht darauf ankommt, aus welchem Grunde die Ehe zerrüttet ist, ob irgendwelche Vorgänge den Verlust der ehelichen Gesinnung bei dem einen oder dem anderen Ehegatten rechtfertigen. Die Scheidung kann also nicht deshalb verweigert werden, weil der Verlust der ehelichen Gesinnung, aus dem sich die Zerrüttung ergibt, nur auf der Laune oder Willkür des Klägers beruht und er bei rein sachlicher Würdigung des Sachverhalts zur Beklagten zurückkehren sollte. Für eine andere Auffassung fehlt im Gesetze jeder Anhalt. Die Beurteilung durch das

Berufungsgericht kann auch nicht genügen, um die Erwartung zu begründen, der Kläger werde im Laufe der Zeit doch zur Beklagten zurückfinden. Ist die Ehe derart zerrüttet, daß die Parteien seit August 1937 den vorher regen und, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, von Seiten des Klägers besonders liebevollen Briefwechsel völlig eingestellt haben, so kann aus der Tatsache, daß das Gericht keinen stichhaltigen Grund für diesen Wechsel der Gesinnung erkennt, also die Zerrüttung als sachlich ungerechtfertigt ansieht, nicht geschlossen werden, sie sei heilbar und die Lebensgemeinschaft der Gatten werde wiederhergestellt werden. Vielmehr bedarf es für eine solche Erwartung zuverlässiger Anhaltspunkte im Verhalten derjenigen Partei, welche die eheliche Gesinnung gegenwärtig verloren hat. Anderenfalls würde das gesetzliche Erfordernis, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei, zu einer mehr oder weniger willkürlichen Veragung der Scheidung führen. Das aber hätte zur Folge, daß zerrüttete Ehen als wertlose rechtliche Bindungen in größerer Zahl bestehen blieben, ein Ergebnis, welches mit dem Zwecke des § 55 EheG. völlig im Widerspruche stehen würde.

Ausreichende Anhaltspunkte für die erörterte Erwartung der Wiedervereinigung der Parteien hat das Berufungsgericht bisher nicht gegeben. Die Briefe des Klägers können als solche nicht dienen, da der Briefwechsel schon seit mehr als drei Jahren eingestellt ist. Die Erklärung im Schriftsatz vom 19. Oktober 1939 ist nicht eindeutig als Bereitschaft zur Versöhnung zu werten, sondern kann auch ihre Ablehnung bedeuten. Mit der Eingabe beantragte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 620 ZPO., weil der Kläger demnächst zum Heer eingezogen werde. Dann heißt es wörtlich: „Die Möglichkeit einer Ausöhnung erscheint allerdings dem Kläger sehr gering. Indessen ist sie auch unter Berücksichtigung des Ernstes der allgemeinen Lage nicht ganz ausgeschlossen“. Selbst wenn man nicht davon ausgeht, daß der zweite Satz nur von dem Anwalt herrührt, so hat der Kläger die Äußerung offensichtlich unter dem Eindruck getan, in Kürze unter die Fahnen zu treten. Seitdem ist aber anscheinend nichts in Richtung auf eine Versöhnung geschehen. Beides hätte das Berufungsgericht beachten sollen, bevor es aus dem mitgeteilten Satz auf die Möglichkeit einer Wiedervereinigung der Parteien schloß.

4. Der Kläger hat nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts die von ihm behauptete Ehezerrüttung allein verschuldet. Deshalb hat die Beklagte das Recht zum Widerspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. Dieses Recht hat sie ausgeübt. Die Beachtung des Widerspruchs hat das Berufungsgericht nur kurz begründet. Es widerspreche dem Allgemeininteresse, daß der Kläger, der nicht einmal bestimmte Absichten zur Eingehung einer neuen Ehe geäußert habe, die Beklagte verlasse. Diese habe durch eigene Arbeitstätigkeit das Durchhalten in Zeiten ermöglicht, in denen der Kläger wenig verdient oder überhaupt keine Stellung gehabt habe. Die Ehe sei über 11 Jahre ohne wesentliche Erschütterungen und nach dem Inhalt der Briefe sogar ganz harmonisch verlaufen. Deshalb dürfe der Kläger die Beklagte nicht einfach von sich stoßen und sich von der Erziehungspflicht gegenüber dem erst 2½ Jahre alten Kinde befreien.

Diese Begründung entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Entscheidung über den Widerspruch keineswegs. Grundsätzlich sind unheilbar zerrüttete Ehen zu scheiden, und nur ausnahmsweise ist der Widerspruch zu beachten, wenn im Einzelfalle besondere Gründe das gebieten. Schon das Alter der Parteien, die beide noch in der Lage sind, sich ein neues Leben aufzubauen, spricht dagegen, sie für den Rest ihres Lebens an ein wertloses Eheband zu ketten, obwohl eine neue Ehe, mindestens eine solche des Klägers, durchaus zu erwarten ist und für die Volksgemeinschaft noch wertvoll sein kann. Die Ehebauer kann nicht besonders ins Gewicht fallen; denn die Ehe bestand nur zehn Jahre, bis der Kläger nach S. übersiedelte und damit eine besondere Gefahr eintrat, die schließlich die Ehe zum Scheitern gebracht haben mag. Auch die Rücksicht auf das einzige Kind fällt nur gering ins Gewicht. Den persönlichen Zusammenhang mit dem Vater und seine Einwirkung bei der Erziehung wird das Kind auch bei Ablehnung der Scheidung entbehren müssen. Dann aber kann die Scheidung lediglich Bedeutung für die Unterhaltszahlung haben. Anhalte dafür, daß der Kläger sich dieser Pflicht entziehen würde, fehlen ganz. Vor allem aber ist auch zu beachten, daß die Beklagte nach ihrer eigenen Angabe ein Ruhegeld von monatlich 135 RM. bezieht, wie sie auch leichter als manche andere Frau ihres Alters eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann, nachdem sie bis vor wenigen Jahren als Bankbeamtin tätig gewesen ist. Somit können auch die

bisherigen Darlegungen des Berufungsgerichts zum Widerspruch der Beklagten die Versagung der Scheidung nicht rechtfertigen. Vielmehr ist das Berufungsurteil aufzuheben.